

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1907

16 (13.12.1907)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Dezember

1907.

Inhalt:

Ordens- und Medaillenverleihungen.

Dienstmachtichten.

Provisorisches kirchliches Gesetz. Die Bildung einer evang. Kirchengemeinde Furtwangen betr.

Verordnung. Das Unabhömmlichkeitsverfahren für die evang. Geistlichen betr.

Bekanntmachungen. 1. Das deutsche evang. Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes betr. — 2. Die Bildung einer evang. Kirchengemeinde Furtwangen betr. — 3. Den jährlichen Missionssonntag betr. — 4. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuern zur Abhör im Jahre 1908 betr.

Erinnerungen. 1. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1908 betr. — 2. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigungen.

Sonstige Mitteilungen.

Zur Nachricht.

1.

Ordens- und Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 9. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Adolf Lörz in Efringen das Ritterkreuz erster Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 16. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchengemeinderat Johannes Schulz in Leutershausen die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

2.

Dienstmachtichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliegung vom 31. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Finanzprakti-

kanten Heinrich Kappes von Straßburg zum Sekretär beim Evang. Oberkirchenrat zu ernennen. Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 23. November d. J. gnädigst geruht, dem Sekretär des Evang. Oberkirchenrats Heinrich Kappes den Titel Finanzamtmann zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 16. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Heinrich Kamm auf die evang. Pfarrei Rheinbischofsheim auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Die vonseiten der Freiherrlich von Böler'schen Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Stadtvikars Ludwig Siefert in Baden auf die erledigte evang. Pfarrei Sulzfeld ist unterm 16. November d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

3.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Furtwangen, umfassend die Bemarkung Furtwangen, bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evangelische Kirchengemeinde Furtwangen wird der Diözese Hornberg zugeteilt.

Begeben Karlsruhe, den 4. November 1907.

Friedrich.

D. Helbing.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Ziegler.

4.

Berordnung.

Das Unabkömmlichkeitsverfahren für die evang. Geistlichen betr.

Die Verordnung vom 9. August 1895, das Unabkömmlichkeitsverfahren betr. (K. G. u. V. Bl. S. 116), welche unterm 18. Juni 1901 eine kleine Abänderung erfahren hat (K. G. u. V. Bl. S. 96), bedarf weiterer Richtigstellungen. Wir sehen uns daher, um Mißverständnisse tunlichst fernzuhalten, veranlaßt sie in maßgebender Fassung hier neu bekannt zu geben. —

Die evang. Dekanate haben jeweils auf 1. Oktober von den Geistlichen ihrer Diöcesen alle diejenigen anher anzugeben, welche als Pfarrer, Pfarrverwalter, Pastoralionsgeistliche und exponierte Vikare z. B. wehrpflichtig sind, also das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres als unabkömmlich erklärt werden sollen, weil ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine genügende Vertretung durch nachbarliche Versehung nicht zu ermöglichen ist. Nur „einzeln stehende Geistliche“, also nicht solche an Orten, wo deren mehrere wirken, können für unabkömmlich erklärt werden.

Für jeden Geistlichen, der für unabkömmlich erklärt werden soll, ist genau anzugeben:

1. Zivilstellung;
2. Vor- und Zuname;
3. Geburtstag;
4. Militärcharge und Truppengattung;
5. Art der Wehrpflicht (ob Reserve, Ersatzreserve, Landwehr I, Landwehr II, Landsturm I, Landsturm II);
6. wann und bei welchem Truppenteil er ins stehende Heer eingetreten ist, gegebenen Falls, daß er nicht gedient hat;
7. Wohnort, Amtsbezirk und Landwehrbezirk.

Bei Geistlichen, die auf ihrer derzeitigen Stelle bisher schon für unabkömmlich erklärt wurden, sind diese ausführlichen Angaben über die Personalverhältnisse nicht von neuem erforderlich.

Die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in die Diöcese neu eingetretenen Geistlichen, welche für unabkömmlich erklärt werden sollen, sind jeweils auf 1. Juni in gleicher Weise anzuzeigen.

Sind Geistliche, für welche die Voraussetzungen der Unabkömmlichkeitserklärung zutreffen, in der Diöcese nicht vorhanden, so ist auf 1. Oktober als dem Haupttermin Fehlanzeige zu erstatten, hat aber auf 1. Juni zu unterbleiben.

Die Dekanate werden hiernach die nötigen Änderungen in ihren Geschäftskalendern vornehmen.

Karlsruhe, den 29. November 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Kappes.

5.

Bekanntmachungen.

1. Das deutsche evang. Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes betr.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juni 1902 (R. B. u. B. Bl. S. 83 und 84) bringen wir hiemit zur Kenntnis, daß nach Mitteilung des Vorstands des genannten Instituts vom 4. November d. J. nach der geordneten Reihenfolge uns das Recht zusteht, für das Studienjahr 1908/09 einen Stipendiaten aus der Zahl unserer jungen Theologen zur Ausendung vorzuschlagen.

Über die Vereignenschaftung des Stipendiaten spricht sich § 5 der Satzungen des Instituts in Absatz b wie folgt aus: „Neben den Mitarbeitern können auch solche junge Theologen entsendet werden, welche mit tüchtiger wissenschaftlicher Ausrüstung ein lebendiges Interesse für die biblischen und kirchlichen Altertümer und die Kenntnis des heiligen Landes verbinden und, indem sie ihre biblischen Studien durch örtliche Anschauung abrunden, geeignet erscheinen, den Ertrag der Lehren unmittelbar für das heimische Kirchenleben fruchtbar zu machen.“ Wir bemerken hiezu, daß nach den bisherigen Erfahrungen eine möglichst genaue Kenntnis des Neuarabischen sehr wünschenswert ist, wenn der Erfolg des Studienkurses ein befriedigender werden soll.

Nach § 10 der Satzungen sind die Stipendien und Reisekosten der entsandten Theologen von den Kirchenregierungen zu tragen, auf deren Vorschlag die Berufung erfolgt. Sie werden somit in unserm Falle aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten werden.

Diejenigen Glieder der jüngeren badischen Geistlichkeit, welche sich um ein Stipendium zur Aussendung nach Jerusalem für das Studienjahr 1908/09 bewerben wollen, haben bezügliche Besuche spätestens bis 1. Februar nächsten Jahres bei uns einzureichen.

Karlsruhe, den 13. November 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

2. Die Bildung einer evang. Kirchengemeinde Furtwangen betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 4. November d. J. gnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß für die neue evang. Kirchengemeinde Furtwangen, umfassend die Bemerkung Furtwangen, eine eigene evang. Pfarrei errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß mit Höchster Staatsministerialentschliehung vom 9. Oktober d. J. zur Errichtung einer die Bemerkung Furtwangen umfassenden evang. Kirchengemeinde Furtwangen mit eigener Pfarrei die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 18. November 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3. Den jährlichen Missionssonntag betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. November 1904 (K. B. u. V. Bl. S. 165) machen wir darauf aufmerksam, daß am 12. k. M. der von der Generalsynode 1904 beschlossene Missionssonntag wieder zu begehen und dabei die Kollekte für die Mission in unsern deutschen Schutzgebieten in allen Hauptgottesdiensten zu erheben ist.

Unter angemessener Mitteilung an die Gemeinden sind Feier und Kollekte am Sonntag vorher anzukündigen.

Das Erträgnis der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchliche Stiftungenverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing. Ziegler.

4. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuern zur Abhör im Jahre 1908 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 vergl. mit den Bestimmungen in unserer Verordnung vom 13. Oktober 1890 (R. G. u. B. Bl. 1890 S. 178 ff.) und § 42 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898 (Anlage II zu dem R. G. u. B. Bl. Nr. IV vom 9. April 1898) sind die auf 1. Januar 1908 abzuschließenden Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchensteuern spätestens bis 1. Juni 1908 zur Prüfung anher einzusenden. Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, deren Rechnungsperiode mit dem 31. Dezember 1907 abgelaufen ist, sofort nach diesem Zeitpunkt begonnen wird und diese Rechnungen innerhalb der drei nächsten Monate d. i. bis 1. April 1908 gestellt den Kirchengemeinderäten übergeben werden, damit sie längstens bis 1. Juni 1908 durch das Dekanat oder in jeweiligem Einverständnis mit diesem unmittelbar zur Veranlassung der Prüfung anher eingesendet werden können.

Zugleich machen wir ausdrücklich auf die gehörige Beachtung der Bestimmung der §§ 128 und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften — vergl. den Nachtrag vom Jahre 1898 zu diesen Vorschriften und § 25 der Verordnung vom 1. September 1897 (R. G. u. B. Bl. 1897 S. 123 ff.) — aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

6.

Erinnerungen.

1. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1908 betr.

Unter Bezugnahme auf §§ 3—9 der Evang. Landeskirchensteuerverordnung vom 1. November d. J. (Anlage zu Nr. XV des K. G. u. V. Blatts vom 14. November 1907) machen wir die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen darauf aufmerksam, daß sie die Arbeiten zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuern des Jahres 1908 nach Eingang der Ermittlungslisten — soweit noch nicht geschehen — mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen haben, damit die Großh. Steuerkommissäre in möglichster Bälde in den Besitz der endgültig festgestellten Listen gelangen.

Karlsruhe, den 18. November 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

2. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den evang. Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung unserer Bekanntmachung vom 4. September d. J. (K. G. u. V. Bl. S. 125) in Erinnerung gebracht, wonach mit Aufstellung derjenigen Voranschläge, deren Periode mit dem 31. Dezember 1907 endigt, alsbald, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zu beginnen ist und die beglaubigten Voranschlagsabschriften in tunlichster Bälde anher vorzulegen sind.

Wir fügen noch bei, daß Fondsrechnungen der Vorlage der Voranschlagsabschriften nicht mehr anzuschließen sind.

Die Vordrucke, welche bei der Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, können bei unserer Expediatur zum Preise von 80 s für das 20 Bogen starke Buch (10 Stück) bezogen werden.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

7.

Besehung**von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**

Pfarrkandidat Karl Mondon als Vikar nach Wertheim.

Pfarrverwalter Karl Maurer in Sulzfeld zur Vertretung des beurlaubten Pfarrers Meyer nach Baiertal.

Pfarrkandidat Heinrich Schäfer als Stadtvikar nach Eppingen.

„ Ernst Roß als Vikar nach Niefern.

Vikar Karl Walter in Pforzheim beauftragt mit Besehung der Pfarrei Dill-Weissenstein (statt bisher Eutingen).

Stadtvikar Emil Schwaab in Eppingen als Stadtvikar nach Baden.

Pfarrverwalter Hermann Stutz in Maulburg als solcher nach Hesselhurst.

8.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Dühren, Diöcese Sinsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Eisingen, Diöcese Pforzheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Heddesbach, Diöcese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich 250 *M* gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

9.

Sonstige Mitteilungen.

Von dem Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evang. Kirche in Berlin wurden dem Evang. Oberkirchenrat die „Verhandlungen der zehnten Konferenz der deutschen evangelischen Rettungshausverbände und Erziehungsvereine“

zugefandt. Den Geistlichen und Kirchengemeinderäten wird diese Veröffentlichung zur Beachtung und gelegentlichen Mitteilung an die Gemeinden empfohlen. Die Schrift eignet sich zur Anschaffung für die Pfarrbibliotheken. Der Preis beträgt 4 M.

Als IV. Band der bei D. Neumann in Leipzig verlegten von Dr. E. Neumann herausgegebenen „Pädagogischen Monographien“ ist erschienen: „Über Begabung und Behörsggrad der Zöglinge der badischen Taubstummenanstalten Gerlachsheim und Meersburg. Von Georg Neuert, Reallehrer an der Großh. Taubstummenanstalt Gerlachsheim.“ Diese Studie ist von allgemeinem Interesse, weshalb sie der Aufmerksamkeit der Geistlichen empfohlen wird. Preis geheftet 7 M.

(Kosten der Ordination. Vergl. Anmerkung zu § 33 der Dekanatsordnung, K. G. u. V. Bl. 1900 S. 178). Die durch die Ordination der Geistlichen entstehenden Kosten sind nach bestehender Übung von diesen zu bestreiten. Aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, muß daran auch fernerhin festgehalten werden. Nur ausnahmsweise kann vom Oberkirchenrat die Übernahme dieser Kosten auf die Diöcesankasse genehmigt werden, wenn besondere Umstände empfehlen, sie den Geistlichen abzunehmen, und der Diöcesanausschuß deshalb die Übernahme beschließt.



Zur Nachricht.

Bei der Expediur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigesezten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden für	6 M. — 8
2. Der dritte Teil desselben, II. Auflage, ungebunden für	2 " — "
3. Kirchenverfassung, das Stück zu	— " 20 "
4. Perikopenbuch, das Stück (Porto 10 S) zu	1 " — "
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden, das Stück von Formular I (für die Gemeinden)	— " 5 "
" " II a (für die Diöcesen)	— " 5 "
" " II b (" " ")	— " 5 "
6. Die Impressen zu den Formularen der Verwaltungsvorschriften (D. Z. 14) für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung und Hinterlegungsschein, das Buch von 20 Bo- gen zu	— " 80 "
7. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Defanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diöcesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— " 5 "
Einlagebogen, das Stück zu	— " 5 "
für die Mitteilungen der Defanate an die Gr. Kreisschulvisitaturen und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen, beide Bordrude zusammen	— " 4 "
8. Impressen für die Defanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen u. zw. allgemeiner Bescheid, das Stück zu	— " 5 "
Sonderbescheid, " " "	— " 5 "
für Prüfungsnoten (Einlagen), " " "	— " 5 "
9. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche bezw. Über- tritte zu denselben, das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu	— " 8 "
[Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Defanate abgegeben.]	
10. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Ordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch- protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— " 20 "
11. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrlingspflichtiger, 10 Stück zu	— " 10 "
12. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestan- tischen Kirche im Großherzogtum Baden von 1888 nebst Bekanntmachung vom 19. De- zember 1904 bezüglich der Ergänzung der Statuten zu	— " 20 "
13. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchen- vermögens vom 21. September 1875 nebst Nachtrag vom Jahre 1898 (portofrei zugeendet) zu	— " 90 "
14. Nachtrag — vom Jahre 1898 — zu den Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 — vergl. D. Z. 13 — (portofrei zugeseudet) zu	— " 30 "
15. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vor- schriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse — Ausgabe vom Jahre 1898 — (portofrei zugeseudet) zu	— " 80 "
16. Die Bekanntmachung vom 14. Juli 1898, den Einzug, die Betreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugeseudet) zu	— " 20 "
17. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgel- bauverordnung) sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— " 6 "

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressen-
sendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 S

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 13, 14, 15 und 16 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.

